

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Verwaltungsleitung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 002 - Rechnungsprüfungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Katja Rosenkranz 563 6278 563 8031 katja.rosenkranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.02.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0067/05 Öffentl.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.02.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>1. Beschluss des Rates gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW a.F. über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2003</b> <b>2. Entscheidung der Ratsmitglieder gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a.F. über die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Jahresrechnung 2003</b>		

### Grund der Vorlage

Gesetzliche Regelung in § 94 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) a.F.

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW a.F. über die vorgelegte Jahresrechnung 2003.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a.F. für die Jahresrechnung 2003 Entlastung.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Peter Kobelt

## **Begründung**

Nach § 101 GO NRW a.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Rechnung mit allen Unterlagen und bedient sich zur Durchführung dieser Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung der Stadt Wuppertal geprüft und das Ergebnis im „Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2003“ vom 23.12.04 vorgelegt. Dieser Bericht, der den Mitgliedern des Rates vorliegt, kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass sich aus der Prüfung keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben, die einer Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.05 den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2003 vom 23.12.04 beraten. Der Ausschuss hat den Bericht als Schlussbericht im Sinne von § 101 Abs. 3 GO NRW a.F. übernommen und empfiehlt dem Rat der Stadt, gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW a.F. über die Jahresrechnung zu beschließen. Zugleich wird den Ratsmitgliedern empfohlen, dem Oberbürgermeister gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a.F. für die Jahresrechnung 2003 Entlastung zu erteilen.

Der Ausschuss hat die Verwaltung gebeten, die Hinweise des Rechnungsprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt wurde beauftragt, dies zu überwachen und über den Sachstand zu berichten.

## **Anlage**

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Rechnung 2003